

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder im Verfahren K NZV G 02a/02 betreffend Verweigerung des Netzzuganges gegenüber der S. GmbH durch die E. AG gemäß § 19 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 148/2002, in der Sitzung am 10.2.2003 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der S. GmbH vom 1.3.2001, geändert durch Antrag vom 3.12.2002, auf Feststellung, dass die S. GmbH durch die Verweigerung des Netzzuganges durch die E. AG „als Transportkapazitätsinhaberin des TAG-Pipeline-Systems“ im Zeitraum vom 19.7.2000 bis Ende September 2001 in ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Netzzugang verletzt worden sei, wird gemäß § 19 Abs. 4 Gaswirtschaftsgesetz –GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 148/2002, zurückgewiesen.

II. Begründung

[Von der Wiedergabe des Ablaufes des Verfahrens, des Sachverhaltes sowie der Beweiswürdigung wurde abgesehen.]

II.5. Rechtliche Beurteilung

1. Zuständigkeit

Der Energie-Control Kommission sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 15 iVm § 29a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehördengesetz – E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000 idF

BGBL. I Nr. 148/2002, Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren nach § 19 Abs. 4 GWG ab dem 24.8.2002 zugewiesen.

2. Inhaltliche Beurteilung:

Zu den Vorbringen der Parteien hat die Energie-Control Kommission erwogen:

2.1. Anzuwendende Rechtslage:

§ 76a Abs. 1 GWG, BGBL. I Nr. 121/2000 idF BGBL. I Nr. 148/2002, lautet:

“§ 76a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 gehen Verfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des GWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 148/2002 anhängig sind, auf die Behörde über, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 148/2002 zuständig ist. Die gemäß erster Satz zuständige Behörde hat auf die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren jene Vorschriften anzuwenden, die sich aus der Fassung des GWG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 148/2002, sowie des E-RBG ergeben.”

Das GWG in der Fassung der Novelle BGBL. I Nr. 148/2002 schreibt somit die Anwendung der neuen Rechtslage auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (das ist zum überwiegenden Teil der 24.8.2002 bzw. der 1.10.2002) anhängige Verfahren vor. Insoweit eine einschränkende Auslegung dieser Anordnung geboten ist, ist hier nicht näher zu behandeln.

2.2. Zur Zulässigkeit des Antrages:

Der Feststellungsantrag der S. GmbH vom 1.3.2001 in der Fassung vom 3.12.2002 richtet sich gegen die E. AG „als Transportkapazitätsinhaberin des TAG-Pipeline-Systems“ betreffend den Zeitraum vom 19.7.2000 bis Ende September 2001. Die Zurückweisung des Antrages hatte aus folgenden Überlegungen zu erfolgen:

Sowohl nach der Stammfassung des GWG, BGBL. I Nr. 121/2000, als auch nach der Fassung der Novelle BGBL. I Nr. 148/2002 kann das gesetzlich gewährleistete Recht auf Netzzugang nur durch den Netzbetreiber jener Leitung, zu der Netzzugang begehrt wird, verletzt werden (Hervorhebungen im Folgenden nicht im Original):

§ 21 Abs. 1 vorletzter Satz GWG idF BGBL. I Nr. 121/2000:

„Der Netzbetreiber hat die Verweigerung des Netzzuganges gegenüber dem Netzzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.“

§ 21 Abs. 5 erster Satz GWG idF BGBL. I Nr. 121/2000:

„Der Netzbetreiber hat das Vorliegen der Verweigerungstatbestände gemäß Abs.1 nachzuweisen.“

Bereits aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die E. AG, die nicht Betreiberin der ihrem eigenen Netz vorgelagerten TAG-Leitung ist, nicht passivlegitimiert ist.

Im Zuge des durch die GWG-Novelle BGBl. I Nr. 148/2002 geänderten Netzzugangsmodells (§ 17 GWG) erhielt die dem bisherigen § 24 Abs. 1 GWG entsprechende Bestimmung des § 19 Abs. 1 im vorletzten Satz folgende Formulierung:

„Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, hat die Verweigerung des Netzzugangs gegenüber dem Netzzugangsberechtigten schriftlich zu begründen.“

Aus § 19 Abs. 4 Z 1 GWG idF BGBl. I Nr. 148/2002 ergibt sich somit, dass der Betreiber des Netzes, an das die Kundenanlage angeschlossen ist, nur in jenen Fällen Antragsgegner ist, in denen der Zugang zu seinem eigenen Netz verweigert wird. Dies war im gegenständlichen Verfahren, das sich allein auf den Zugang zu der der E. AG-Verteilleitung vorgelagerten TAG-Leitung bezieht, gerade nicht der Fall. Eine Verweigerung des Zuganges zum E. AG-Netz wurde dagegen durch die Antragstellerin weder vorgebracht, noch würde ein derartiges Vorbringen in den vorgelegten Urkunden Deckung finden.

Im Übrigen ist die E. AG auch nach der neuen Rechtslage schon deswegen nicht unter dem Titel „TransportkapazitäteninhaberIn des TAG-Pipeline-Systems“ passivlegitimiert, da gemäß der mit 1.10.2002 in Kraft getretenen Bestimmung des § 17 Abs. 2 GWG die Kapazität nicht mehr dem Erdgasversorger, sondern dem Kunden zusteht (sog. „Rucksackprinzip“):

„Die für den Kunden bisher im Leitungsnetz verwendete Leitungskapazität steht dem Kunden auch im Falle eines Lieferantenwechsels zur Verfügung“

Der Antrag war daher zurückzuweisen.